



**Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.**

## **Wahlordnung**

Stand: Oktober 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Allgemeiner Teil</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2 Wahlarten</b> .....	<b>3</b>
(1) Präsenzwahl.....	3
(2) Briefwahl .....	3
<b>§ 3 Wahlkommission</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Wahlverfahren</b> .....	<b>4</b>
(1) Wahlvorschläge.....	4
(2) Direktwahl von Vorstandsmitgliedern.....	4
(3) Wahl der Zuchtkommission.....	4
(4) Wahl der Zuchtrichterkommission.....	5
(5) Wahl des Regionalgruppenvorstandes .....	5
(6) Wahl des Ehrenrates.....	5
(7) Wahl der Kassenprüfer .....	5
(8) Wahlergebnis .....	5
<b>§ 5 Schlussbestimmung</b> .....	<b>5</b>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörter wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Form genutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Allgemeiner Teil**

1. Diese Wahlordnung ist verpflichtend und gültig für Wahlen in der DZGD und ihren Regionalgruppen.
2. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
3. Die Wahlordnung unterscheidet zwischen Abstimmungen durch persönliche Stimmabgabe in einer Mitgliederversammlung (Präsenzwahl) und der brieflichen Abstimmung (Briefwahl). Nur eine Möglichkeit pro Wahlberechtigten ist jedoch zulässig.
4. Voraussetzungen für die Kandidatur von Amtsträgern und Amtsdauer regelt die Satzung § 6, Abs. (6), Ziffer 1 und 3.

## **§ 2 Wahlarten**

### **(1) Präsenzwahl**

Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl anwesend sind, üben ihr Stimmrecht persönlich aus.

### **(2) Briefwahl**

1. Wahlberechtigte, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, jedoch am Tag der Wahl nicht anwesend sein können, können per Briefwahl wählen.
2. Dazu fordern die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin an.
3. Für die Briefwahl werden als Wahlunterlagen von der Geschäftsstelle herausgegeben:
  - a) 1 Stimmzettel mit allen Kandidaten für die Wahl aller Ämter
  - b) der mit der jeweiligen Mitgliedsnummer versehene Wahlausweis mit der vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und persönlich abgestimmt hat,
  - c) das mit dem Stempel des Vereins versehene Rücksendekuvert mit der Mitgliedsnummer des Wählers.
4. Der als Rücksendekuvert bezeichnete Umschlag muss 1 Woche vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Geschäftsstelle übergibt den Umschlag ungeöffnet am Wahltag dem Leiter der Wahlkommission.
5. Verspätet eingegangene oder nicht der Form entsprechende Wahlrücksendeküverts werden als ungültige Stimmen behandelt.

## **§ 3 Wahlkommission**

1. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einer Wahlkommission. Diese wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern.
2. Dem Wahlleiter muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der evtl. vorhergehenden Diskussion und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses übertragen werden.

## § 4 Wahlverfahren

### (1) Wahlvorschläge

1. Ämter mit Briefwahl
  - a) Kandidaten, die sich zur Wahl für ein Amt zur Verfügung stellen, müssen ihre Absicht 8 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle anzeigen. Eine Annahme als Kandidat erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen entsprechend Satzung § 6, Abs. (6), Ziffer 1 erfüllt sind.
  - b) Die entsprechenden Kandidaten werden, mit einer kurzen Vorstellung und Foto, 6 Wochen vor der Wahl in den Vereinsnachrichten veröffentlicht.
2. Ämter ohne Briefwahl
  - a) Für Ämter, die nur über die Mitgliederversammlung oder andere Gremien gewählt werden, kann jeder Wahlberechtigte auf der Versammlung beliebig viele Wahlvorschläge einreichen.
  - b) Die für die Wahl zu den Ämtern vorgeschlagenen müssen hiervon in Kenntnis gesetzt werden und müssen ihre Zustimmung gegenüber dem Wahlleiter erklären. Andernfalls stehen sie für das vorgeschlagene Amt nicht zur Verfügung.

### (2) Direktwahl von Vorstandsmitgliedern

1. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Pro Amt darf nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Bei Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Schatzmeisters, des Sportobmanns, des Bildungsobmanns und des Tierschutzbeauftragten erfolgt die Abstimmung in Briefwahl oder in Präsenz schriftlich und geheim. Die einzelnen Abstimmungen werden auf einem Wahlzettel zusammengefasst.
  - a) Wahlverfahren bei **einem Kandidaten** pro Amt:  
Auf dem Wahlzettel muss die Möglichkeit gegeben werden, „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen.
  - b) Wahlverfahren bei **mehreren Kandidaten** pro Amt:  
Alle Kandidaten müssen auf dem Wahlzettel aufgelistet sein. Es muss die Möglichkeit geben „Ja“ anzukreuzen. Eine Nein-Option ist nicht erforderlich.
4. Die Abstimmung erfolgt entsprechend Satzung § 3, Abs. (6), Ziffer 3.

### (3) Wahl der Zuchtkommission

1. Die 3 Mitglieder der Zuchtkommission werden durch die Züchtersammlung, gemäß der Zuchtordnung und der Wahlordnung, gewählt.
2. Alle Kandidaten werden gemeinsam gewählt.
3. Jeder Wahlberechtigte kann drei Kandidaten wählen.
4. Die Abstimmung erfolgt in Briefwahl oder Präsenz schriftlich und geheim. Alle Kandidaten, die sich der Wahl stellen, werden auf einem Wahlzettel zusammengefasst.
5. Nach Auszählung der Wahlzettel gelten die drei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen Platz drei und Platz vier erfolgt nur zwischen diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl.
6. Die Mitglieder der Zuchtkommission bestellen direkt nach der Wahl aus ihren Reihen unverzüglich einen Vorsitzenden (Zuchtobmann).

#### **(4) Wahl der Zuchtrichterkommission**

1. Die 3 Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden auf der Richtertagung, von den Richtern des Vereins, gewählt.
2. Alle Kandidaten werden gemeinsam gewählt.
3. Jeder Wahlberechtigte kann drei Kandidaten wählen.
4. Die Abstimmung erfolgt in Präsenzwahl. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.  
Alle Kandidaten, die sich der Wahl stellen, können auf einem Wahlzettel zusammengefasst werden.
5. Nach Auszählung der Wahlzettel gelten die drei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt.  
Bei Stimmgleichheit zwischen Platz drei und Platz vier erfolgt nur zwischen diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl.
6. Die Mitglieder der Richterkommission bestellen direkt nach der Wahl aus ihren Reihen unverzüglich einen Vorsitzenden (Richterobmann).

#### **(5) Wahl des Regionalgruppenvorstandes**

1. Der Regionalgruppenleiter und sein Stellvertreter werden auf der Regionalgruppenversammlung von den Mitgliedern der Regionalgruppe gewählt.
2. Jedes Amt ist einzeln zu wählen.
3. Pro Amt darf nur eine Stimme abgegeben werden.
4. Die Abstimmung erfolgt in Präsenzwahl. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.
5. Die Abstimmung erfolgt entsprechend Satzung § 3, Abs. (6), Ziffer 3.

#### **(6) Wahl des Ehrenrates**

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese und ihre Stellvertreter werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Jedes Amt ist einzeln zu wählen.
3. Pro Amt darf nur eine Stimme abgegeben werden.
4. Die Abstimmung erfolgt in Präsenzwahl. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.
5. Die Abstimmung erfolgt entsprechend Satzung § 3, Abs. (6), Ziffer 3.

#### **(7) Wahl der Kassenprüfer**

1. Die 2 Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden auf der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählt. Eine direkte Wiederwahl für die darauffolgende Wahlperiode ist nicht möglich.
2. Jedes Amt ist einzeln zu wählen.
3. Pro Amt darf nur eine Stimme abgegeben werden.
4. Die Abstimmung erfolgt in Präsenzwahl. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.
5. Die Abstimmung erfolgt entsprechend Satzung § 3, Abs. (6), Ziffer 3.

#### **(8) Wahlergebnis**

1. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter bekannt zu geben und ausdrücklich für den Protokollführer der Mitgliederversammlung schriftlich zu bestätigen.
2. Nach Vorliegen des Wahlergebnisses ist der Kandidat zu befragen, ob er das Amt annimmt. Nach Zustimmung ist der Kandidat wirksam gewählt.

### **§ 5 Schlussbestimmung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.  
Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.